

PROTOKOLL Nr. 2016-42

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Dienstag, den 21. Dezember 2021, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Scherer Matthias als Vorsitzender, Vize-Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR MMag. Ganner Johannes, GR Obererlacher Markus, GR Obrist Peter, GR Indrist Hansjörg, GR Obererlacher Johann, GR Scherer Gerhard, GR Obererlacher Christine, GR Scherer Daniela, GR Peter Lienharter

Abwesend: niemand

Beginn: 19:30 Uhr

Schriftführerin: Dr. Magdalena Winkler

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Das Sitzungsprotokoll Nr. 2016-41 der Sitzung vom 06.12.2021 wird den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen der Sitzung zur Verfügung gestellt. Einwände oder Ergänzungen zum Protokoll werden nicht vorgebracht. Das Protokoll wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Es werden keine Anträge gestellt.

Tagesordnung:

1. Vortrag, Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 (Ergebnisvoranschlag 2022, Finanzierungsvoranschlag 2022) samt Anlagen (Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2026, Stellenplan, Festsetzung Betrag nach § 106 Abs. 1 TGO) nach den Bestimmungen der VRV 2015 und der TGO 2001.
2. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Änderung der Abfallgebührenordnung per 01.01.2022.
3. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Änderung der Müllabfuhrverordnung per 01.01.2022.
4. Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2022 bzw. ab 01.01.2022.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Lugger Josef, Dorf 26.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Egger Johann, Leiten 9.
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstückstransaktion im Bereich des Grundstücks 283/1, KG Obertilliach, mit Änderung der Widmung des Gemeingebrauchs.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Vortrag, Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Voranschlags für das Finanzjahr 2022 (Ergebnisvoranschlag 2022, Finanzierungsvoranschlag 2022) samt Anlagen (Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2026, Stellenplan, Festsetzung Betrag nach § 106 Abs. 1 TGO) nach den Bestimmungen der VRV 2015 und der TGO 2001.

Christoph Carotta von der GEMNOVA präsentiert dem Gemeinderat die wesentlichen Positionen des Finanzierungsvoranschlags.

Bürgermeister Scherer ergänzt die größeren geplanten Investitionen im Jahr 2022. Bezüglich diverser Anfragen aus dem Gemeinderat gibt Bgm. Scherer an, dass geplante Straßenbauprojekte im Jahr 2022 mit ca. € 180.000 budgetiert sind. Ebenfalls unter den weitläufigen Begriff der Projekte in Zusammenhang mit Gemeindestraßen subsumiert Bgm. Scherer das Thema der Ortsbeschilderung. Für die Agrargemeinschaften sind Abgangsdeckungen wie auch in den letzten Jahren im Voranschlag enthalten. Außerdem gibt Bürgermeister Scherer an, dass im Rahmen eines Gespräches mit LR Tratter für die Gemeinde Obertilliach ein sehr wichtiger Haushaltsausgleich von € 230.000 für 2021 und 2022 lukriert werden konnte.

Auf die Frage des Vizebürgermeisters Mitterdorfer wird erklärt, dass Gelder für die Erhaltung des Büchereibetriebes im Voranschlag enthalten sind.

GR Gerhard Scherer hebt die enorme Wichtigkeit sowohl der Bergbahnen als auch des Biathlonzentrums für die Gemeinde Obertilliach hervor. Für den Erhalt dieser Infrastruktur sieht er die Unterstützung der Gemeinde als erforderlich. Im Vergleich zu sonstigen Förderungen (Land Tirol usw.) sei der Anteil der Gemeinde selbst eher niedrig und ausbaufähig.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Obertilliach für das Finanzjahr 2022 unter Einbeziehung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2026 und des Dienstpostenplanes für das Jahr 2022, wird mit allen darin enthaltenen Bestandteilen (Anlagen und Beilagen gemäß § 5 VRV 2015 idgF und gemäß §§ 82, 88 und 91 TGO 2001 idgF) wie folgt festgesetzt:

Ergebnisvoranschlag:

Summe der Erträge	€	2.197.300,00
Summe der Aufwendungen	€	2.312.500,00
Saldo (0) Nettoergebnis	€	- 115.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	€	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	- 115.200,00

Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€	2.140.300,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€	1.879.300,00
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	261.000,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€	292.300,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€	1.177.100,00
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	- 884.800,00
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€	- 623.800,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	285.000,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	134.500,00
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	150.500,00
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung Saldo 3 + Saldo 4)	€	- 473.300,00

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026:

Ergebnisvoranschlag	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge	1.802.500	1.784.500	1.751.900	1.770.300
Summe Aufwendungen	2.284.300	2.250.100	2.187.600	2.234.300
Saldo (0) Nettoergebnis	- 481.800	- 465.600	- 435.700	- 464.000
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	- 481.800	- 465.600	- 435.700	- 464.000

Finanzierungsvoranschlag	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.745.500	1.727.500	1.694.900	1.713.300
Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.854.900	1.820.700	1.759.300	1.806.000
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	- 109.400	- 93.200	- 64.400	- 92.700
Summe Einzahlungen investive Gebarung	33.700	33.000	32.200	31.600
Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.000	1.000	1.000	1.000
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	32.700	32.000	31.200	30.600
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	- 76.700	- 61.200	- 33.200	- 62.100
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	129.100	123.300	120.300	101.600
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 129.100	- 123.300	- 120.300	- 101.600
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 205.800	- 184.500	- 153.500	- 163.700

Dienstpostenplan

Personalstand	Vertrags- bedienstete	Angestellte	Vollzeit- äquivalent
Gemeinde/Verwaltung/Forst/Finanz	2,96	1,00	3,96
Kindergarten / Volksschule	2,17		2,17
Bauhof/Abwasserbeseitigung	2,10		2,10
S u m m e	7,23	1,00	8,23

Weiters wird festgelegt, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages 2022 für das Finanzjahr 2022 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBI.Nr. 26/2001 idgF - **ab dem Betrag von € 70.000,00 je Voranschlagspost** - für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022 genau zu begründen bzw. zu erläutern sind.

- z.P.2) Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Änderung der Abfallgebührenordnung per 01.01.2022.

Im Rahmen der Errichtung des Recyclinghofs wird die bisherige Müllabfuhrordnung an eine Musterverordnung vom Land Tirol angepasst. Dies erfordert ebenfalls eine Anpassung der Müllgebührenordnung. Sollte der Gemeinderat mit dem Entwurf der Müllgebührenordnung einverstanden sein, wird diese an das Land Tirol zur Vorbegutachtung übermittelt.

Eine gemeinsame Beschlussfassung der Müllabfuhrordnung mit der Müllgebührenordnung ist nach Rückmeldung bzw. Freigabe durch das Land Tirol im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung geplant.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, den vorgestellten Entwurf zur Vorbegutachtung an die Abteilung Gemeinden vom Land Tirol zu übermitteln.

- z.P.3) Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Änderung der Müllabfuhrverordnung per 01.01.2022.

Die bisherige Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach wurde an eine Musterverordnung des Landes Tirol angepasst. Laut einer ersten Abklärung des Entwurfes durch Herrn Gerhard Lusser (Abfallwirtschaftsverband) mit Herrn Mag. Mölgg aus dem Referat für Abfall vom Land Tirol, gibt es keine Einwände. Dennoch werden wir beauftragt, eine offizielle Stellungnahme durch die Umweltsabteilung des Landes Tirol einzuholen.

Eine Beschlussfassung ist deshalb heute nicht möglich. Sollte der Gemeinderat mit dem Entwurf einverstanden sein, wird dieser an das Land Tirol, Abteilung Umwelt, zur Freigabe übermittelt.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, den vorgestellten Entwurf zur Vorbegutachtung an die Abteilung Umwelt vom Land Tirol zu übermitteln.

- z.P.4) Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2022 bzw. ab 01.01.2022.

Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige

Entgelte festzusetzen sind.

Dem Gemeinderat wird ein Vorschlag über die Höhe der Entgelte, Gebühren, Hebesätze und Beiträge sowie über die entsprechenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgende Beschlüsse:

Die Gemeinde Obertilliach setzt die nachstehenden Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte ab 01. Jänner 2022, wie folgt fest:

1. Grundsteuer:

- a) für land- und forstw. Betriebe A
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- b) für Grundstücke B
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages

2. Kommunalabgabe:

Die Gemeinde Obertilliach schreibt die Kommunalsteuer aus (Steuersatz 3 % der Bemessungsgrundlage, Kommunalsteuergesetz, BGBl. 819/1993 idgF).

3. Verwaltungsgebühren und Kommissionsgebühren:

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindekommissionsverordnung i.d.g.F. und Landesabgabenverordnung i.d.g.F.;

4. Lesegebühren:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1975;
€ 0,20 pro Band und Woche; € 1,00 pro Spiel (2 Wochen)

5. Benützungsentgelt Kultursaal:

Das Mietentgelt/Benützungsentgelt incl. allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer, Betriebskosten (Wasser- und Kanalgebühr, Strom- und Heizkosten) sowie der Kosten für Reinigungsmittel beträgt:

- 1. Ballveranstaltungen, andere große Veranstaltungen € 110,00
- 2. Theatervorstellungen und diesen
gleichgestellte Veranstaltungen € 50,00
- 3. kleine Veranstaltungen und diesen
gleichgestellte Veranstaltungen € 30,00

6. Kopien, Auszüge aus der DKM, Grundbuchsabfragen, sonstige Entgelte:

Kopien (s/w) Vereine und Institutionen	€ 0,10
Kopien (Farbe) Vereine und Institutionen	€ 0,20
Kopien (s/w) Privatpersonen und dgl.	€ 0,20
Kopie (Farbe) Privatpersonen und dgl.	€ 0,30
Farbauszüge aus der DKM (A4)	€ 2,10
Normalauszüge aus der DKM (A4)	€ 0,50
Faxgebühren (pauschal)	€ 2,00
Grundbuchsabfrage pro A4-Seite	€ 8,30
Kopien im Format A3 gelten als zwei Kopien	

7. Entleihung von Sitzgarnituren:

- € 2,10 Entleihung innerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- € 3,50 Entleihung außerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- als Mindestgebühr € 25,00

8. Benützungsentgelt - Turnhalle:

Auswärtige Mannschaften/Gruppen: € 20,00

9. Buchband Obertilliach, Gemeindezeitung, Kehrbücher, Beschallungsanlage:

Buchband (Abholung im Gemeindeamt):	€ 50,00
Zustellung Inland	€ 10,00
Zustellung Ausland	€ 15,00
Gemeindezeitung (Gäste, ausw. Tillga)	€ 5,00
Kehrbuch	€ 5,00
Flurnamenkarte	€ 26,00
Beschallungsanlage/Lautsprecheranlage:	€ 26,00

10. Stundensätze Bauhof:

Gemeindearbeiter	€ 40,00
Radlader incl. Fahrer (brutto)	€ 95,00
Schneefräse der Gemeinde (Stundensatz)	€ 45,00
Gemeindetraktor/Pritsche (incl. Fahrer)	€ 58,00
Notstromaggregat an Privatpersonen	€ 16,00 (pro Stunde)
Notstromaggregat pro Tag an Vereine/Institut.	€ 20,00 (pro Tag)

11. LWL (Breitband)

Erstanschluss	€ 49,00
---------------	---------

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 in der geltenden Fassung, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 in der geltenden Fassung, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 18,30 m² der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 4 beträgt Euro 4.860,00.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,42 pro m² der Bemessung.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 2.620,00.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,40 je m³ Wasserverbrauch.
3. Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 66,00 pro m³ Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).
4. Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 10,00.

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 3 beträgt Euro 3,80 je m² der Bemessungsgrundlage.
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 erster Satz beträgt Euro 408,00 (Pauschalgebühr).
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 zweiter Satz beträgt Euro 3,80 je m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Ziff. 5 beträgt Euro 1,05 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Ziff. 2 beträgt Euro 0,06 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 30.01.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.1995 und 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit b) der Abfallgebührenordnung beträgt:

Grundgebühr pro 100 Liter Mindestmüllvolumen		
Restmüll und Biomüll	Euro	8,00
40-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro	6,30
70-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro	8,80

2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) und § 3 Abs. 2 lit. b) der Abfallgebührenordnung beträgt pro Entleerung:

bei zweiwöchentlicher Entleerung

pro 80-Liter Behälter	Euro	3,90
pro 120-Liter Behälter	Euro	5,20
pro 240-Liter Behälter	Euro	10,10
pro 660-Liter Behälter	Euro	27,30
pro 800-Liter Behälter	Euro	32,20

bei vierwöchentlicher Entleerung

pro 80-Liter Behälter	Euro	4,90
pro 120-Liter Behälter	Euro	6,40
pro 240-Liter Behälter	Euro	12,10
pro 660-Liter Behälter	Euro	34,70
pro 800-Liter Behälter	Euro	43,30
pro 5000-Liter Container	Euro	128,50

3. Weitere Entgelte für die Entsorgung von Abfällen:

- a. Sperrmüllgebühr pro kg Euro 30,00
- b. Bauschuttgebühr je kg Euro 0,20
- c. Altholzgebühr ab 2 m³ pro weiterem m³ Euro 20,00
- d. Biomüll weitere Gebühr

Anlieferung je Liter	Euro	0,00
Abholgebühr je Liter	Euro	0,40
zuzüglich Pauschalgebühr/Abholung	Euro	30,00
- e. Gebühr für Servicekarte

erste Karte pro Haushalt kostenlos, jede weitere Karte	Euro	10,00
Verwaltungsgebühr Servicekarte vergessen	Euro	5,00
- f. Bodenaushubmaterial (laut GR-Beschluss vom 23.07.2020):

pro m ³ Bodenaushub (Gemeindedepotie)	Euro	5,00
--	------	------

Artikel IX

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:
- | | | |
|------------------------------|------|--------|
| Familiengrab bei den Arkaden | Euro | 332,00 |
|------------------------------|------|--------|

- | | | |
|-----------------------------|------|--------|
| Familiengrab (2 Grabplätze) | Euro | 166,00 |
| Reihen- und Einzelgrab | Euro | 95,00 |
2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:
- | | | |
|-----------------------------------|------|--------|
| Einzelgrabstätte | Euro | 95,00 |
| Familiengrabstätte (2 Grabplätze) | Euro | 170,00 |
3. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:
- | | | |
|------------------------------|------|--------|
| Familiengrab bei den Arkaden | Euro | 332,00 |
| Familiengrab (2 Grabplätze) | Euro | 166,00 |
| Reihen- und Einzelgrab | Euro | 95,00 |
4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:
- | | | |
|-----------------------------------|------|--------|
| Einzelgrabstätte | Euro | 95,00 |
| Familiengrabstätte (2 Grabplätze) | Euro | 170,00 |
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:
- | | | |
|--------------------------------|------|--------|
| Grab öffnen und schließen | Euro | 570,00 |
| Zusätzlich bei Tieflegung | Euro | 115,00 |
| Graböffnen für Urnenbestattung | Euro | 140,00 |
6. Die Benützungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:
- | | | |
|----------------------------|------|-------|
| Benützung der Leichenhalle | Euro | 60,00 |
|----------------------------|------|-------|
7. Die Benützungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:
- | | | |
|---|------|------|
| Laufende Grabgebühr pro Grabplatz
und Jahr | Euro | 5,80 |
|---|------|------|

Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

- z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das nachstehend angeführte Ansuchen auf Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Kenntnis:

Lugger Josef, Dorf 26	Bescheid-Zl. 3026-E-2021-125-10-EB
	Baukostenzuschuss € 12.753,00

Beschluss:

An den nachstehend angeführten Eigentümer bzw. Antragsteller wird folgender Baukostenzuschuss (50 % der Erschließungskosten) gewährt:

Lugger Josef, Dorf 26	€ 12.753,00
-----------------------	-------------

Der Baukostenzuschuss wird mit 80 % des genehmigten Betrages nach Vorliegen der Bestätigungen nach § 31 Abs. 2 und 3 TBO zur Anweisung gebracht. Die restlichen 20 % sind nach der Bauvollendungsmeldung oder erteilter Benützungsbewilligung auszuzahlen (keine Antragstellung mehr erforderlich).

Abstimmung: einstimmig (11 Stimmen)

- z.P.6) Bezüglich des Ansuchens auf Auszahlung eines Baukostenzuschusses von Herrn Egger Johann, Leiten 9, gibt Bürgermeister Scherer an, dass vor Beschlussfassung noch offene Fragen zu klären sind. Bgm. Scherer erklärt dem Gemeinderat, dass sich

im Norden des Gebäudes ein öffentlicher Weg befindet. An dieser Stelle ist mittlerweile eine Einfahrt gebaut worden. Eine Beschlussfassung über die Auszahlung eines Baukostenzuschusses ist seiner Meinung nach erst nach erfolgter Grundstückstransaktion möglich, wenn eine Verlegung des öffentlichen Weges stattgefunden hat.

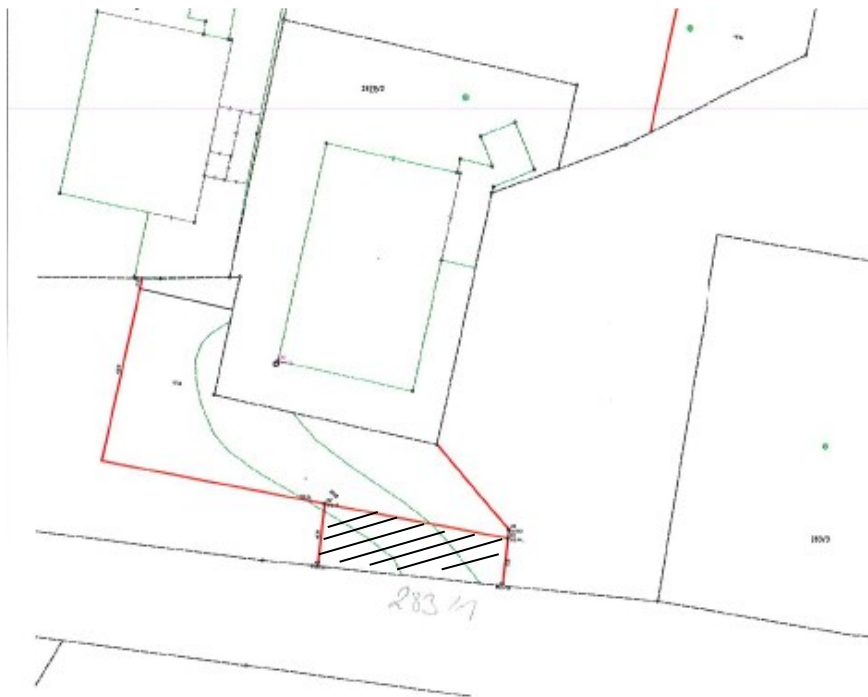
Es erfolgt keine Beschlussfassung im Rahmen der heutigen Sitzung, da zunächst offene Fragen zu klären sind.

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig vertagt.

- z.P.7) Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstückstransaktion im Bereich des Grundstücks 283/1, KG Obertilliach, mit Änderung der Widmung des Gemeindegebrauchs.

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die geplanten Grundstückstransaktionen in Rodarm zur Kenntnis. Betroffen ist das Grundstück Bp .283/1 (Agrargemeinschaft Nachbarschaft Dorf mit Rodarm), KG Obertilliach.

In Zusammenhang mit der Neugestaltung der Zufahrt zur Gp. 2879/2, KG Obertilliach (Objekt Rodarm 16) möchte Herr Josef Ganner die im Planausschnitt (Lageplan des DI Neumayr vom 16. November 2021) ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von ca. 120 m² erwerben und diese an die Gemeinde Obertilliach zur Übernahme in das öffentliche Gut abtreten. Die Kosten für die Grundstückstransaktionen übernimmt Herr Josef Ganner.



Beschluss:

Nach Erwerb einer Teilfläche von ca. 120 m² aus der Bp .283/1, KG Obertilliach, durch Herrn Ganner, tritt dieser die Teilfläche von ca. 120 m² dem öffentlichen Gut ab (siehe Planausschnitt Lageplan des DI Neumayr vom 16. November 2021).

Die Gemeinde Obertilliach genehmigt die geplante Grundstückstransaktion zwischen Herrn Josef Ganner, Moosweg 402, 6073 Sistrans und dem öffentlichen Gut im Bereich des Grundstücks Bp .283/1, KG Obertilliach.

Die dem öffentlichen Gut hinzugeschriebene Teilfläche wird ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet.

Abstimmung: einstimmig (11 Stimmen)

z.P.8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR MMag. Ganner verweist auf das bestehende Bewirtschaftungsübereinkommen der Gemeinde Obertilliach mit der GGAG Leiten und ersucht um Überweisung der noch zu leistenden Zahlungen.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

Der Bürgermeister:
Matthias Scherer